

Änderung SH Vergabeverordnung „Korruptionsregister“

Klare Sicht auf das Vergaberecht

**5. Vergaberechtstag
Schleswig-Holstein 2013
des BFW Landesverband Nord e.V.
Städteverband Schleswig-Holstein
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag**

**07.11.2013
Kiel**

**Volker Romeike
Geschäftsführer ABST SH
(Beisitzer Vergabekammer Schleswig-Holstein und
Vergabekammer des Bundes)**

© ABST SH 11/2013

ABST SH: Struktur

- **ABST SH: Auftragsberatungsstelle Schleswig-Holstein e.V.** (www.abst-sh.de)
- Vereinssitz Kiel; gegründet 19. März 1959
- Mitglieder: HWK Flensburg / HWK Lübeck / IHK Flensburg / IHK Kiel / IHK Lübeck / Bürgschaftsbank Schleswig- Holstein (beitragsfrei)
- Beirat: Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- Vereinszweck: Beratung der Wirtschaft, Behörden und öffentlicher Stellen sowie der Politik im Öffentlichen Auftragswesen
- 1. Vorsitzender: Björn Ipsen (IHK Kiel); 2. Vorsitzender: Andreas Katschke (HWK Lübeck)
- Geschäftsstelle in Kiel im Haus der Wirtschaft: drei Mitarbeiter; Geschäftsführung: Volker Romeike

ABST SH: Aufgaben (1)

- Im Rahmen der Beitragsfinanzierung unentgeltlich:
 - Information / Basisberatungen Unternehmen und Vergabestellen; ca. 540 p.a.
 - Informationsveranstaltungen und Vorträge für Träger und Unternehmen >>> TTG SH
 - Newsletter: Auftragswesen Aktuell >>> ca. 3.600 Adressen; 3-6 Ausgaben
 - Stellungnahmen zu Vergabethemen in den politischen Raum
 - Lobbyarbeit: DIHK / ZdH / via STKA
 - STKA: Arbeitsgruppe Auftragsberatungsstellen Deutschlands (www.abst.de)
 - Mitglied im DVAL (Deutscher Verdingungsausschuss VOL)
 - 2011: BMWi-Gutachten „Statistik im öffentlichen Markt“ –abgebrochen-
 - 2013: BMWi-Forschungsauftrag „Mittelstandsklausel“

ABST SH: Aufgaben (2) Zubenennung

- Im Rahmen der Beitragsfinanzierung unentgeltlich:
 - Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung: vorlaufende Markterkundung durch ABST SH
 - Bieterdatei für Unternehmen mit Sitz in SH: ca. 4.600 Unternehmen
 - Vergabestellen vornehmlich SH: ca. 4.300 (aber auch BW / Bund)
 - Zubenennung geeigneter Unternehmen innerhalb 4-5 Werktagen
 - Bestätigung der ggf. bereits vorgesehenen Unternehmern
 - Recherche sowohl in Datenbank SH als auch via Verbund bundesweit (ca. 52.000 Unternehmen)
 - 2012: 440 Anfragen mit geschätztem Auftragsvolumen ca. 23 Mio. €
 - Bis 2009 in VOL/A verankert; seitdem „freiwillig“ sowohl VOL als auch VOB

ABST SH: Aufgaben (3)

- Kostenpflichtige Dienstleistungen:
 - Ausschreibungsrecherche für Unternehmen: ca. 90 Kunden
 - offene Seminare für Unternehmen/Vergabestellen sowie geschlossene Vergabestellenseminare; auch Inhouse. 2012: 14 Seminare mit 210 Teilnehmern; 8 Inhouse-Seminare mit 165 Teilnehmern
 - ½ Tagesseminar: 75,-- € Unternehmen SH / 95,-- € Vergabestellen (190,-- € Ganztagesseminar)
 - Vorträge außerhalb Träger/ Unternehmen: ca. 10 p.a; Kosten ab 75,-- €
 - Beratungsprojekte in Unternehmen: Aufbau Marketing-/Vertriebsstrukturen; Begleitung im Angebotsverfahren; ca. 4 Projekte p.a.
 - Beratung/Coaching Vergabestellen im Ausschreibungsverfahren (keine Rechtsberatung) auf Grundlage Projektplan; ca. 6 – 8 Projekte p.a; Kosten ab 75,- € / Std.; Volumen ca. 3- 7 Tage

ABST SH: Aufgaben (4)

VOL Präqualifikation www.pq-vol.de

- Vorgelagerte, auftragsunabhängige Prüfung und Zertifizierung der Eignungsnachweise nach VOL/A; hier § 6 und § 6 EG VOL/A
 - Bundesweit einheitliches, durch die jeweilige ABST umgesetztes System unter Führung des DIHK; in Norddeutschland unter Kooperationsverbund PQ-Nord: www.abst-mv.de/pq-nord
 - Ca. 1.900 eingetragene Unternehmen; davon 35 aus SH
 - Eintragungskosten Unternehmen: 180,-- € Ersteintrag / 150,-- € Verlängerung
 - Nutzungsgebühr für Vergabestellen: Keine
- Freiwillige Präqualifizierung; keine „Pflicht“ wie Bund bei VOB-Ausschreibungen
- Spannungsfeld zu § 6 TTG SH: hier auftragsbezogene Verpflichtungserklärungen zu Tariflohn und ILO-Kernarbeitsnormen

SHVgVO: Änderung Warum?

- „Auslaufen“ der sog. Wertgrenzenregelung SHVgVO (derzeit) per 31.12.2013
 - § 18 Abs. 1 Satz 1 TTG „darauf hinwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.“
 - A.a.O Satz 2 TTG „In geeigneten Fällen können fair gehandelte Waren beschafft werden.“
 - A.a.O Satz 4 TTG: „Näheres regelt die Landesregierung in einer Rechtsverordnung.“
 - § 20 Abs. 1 Zif. 3 TTG: Ermächtigung des Wirtschaftsministeriums zum Erlass einer Rechtsverordnung u.a.
 - „Wertgrenzen für öffentliche Aufträge zu bestimmen, ... unterhalb derer bei der Anwendung der VOL/A und der VOB/A eine Beschränkte Ausschreibung oder eine Freihändige Vergabe zulässig ist,“

SHVgVO: Derzeitige Wertgrenzen

2013 EU_SH Wertgrenzen bei Ausschreibungen.pdf - Adobe Acrobat Pro

Wertgrenzen SH 2013

ABST SH
Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKs

Wertgrenzen bei Ausschreibungen gem. Änderungsverordnung zur SHVgVO ; befristet bis 31.12.2013
(geändert durch LVO v. 07.12.12.; veröffentlicht im GVOBl. SH am 21.12.2012; S. 773)

(Gültig für alle Auftraggeber gem. Mittelstandsförderungsgesetz; Geschätzte Gesamtauftragswerte ohne Umsatzsteuer)

Vergabeart	VOL	VOB	VOF	Bemerkung
Offen / Beschränkt / Freihändig			Grundsätzlich nur Verhandlungsverfahren	
-Freihändige* Vergabe bis.... €	100.000	100.000		Anwendung der VOF unterhalb EU- Schwellenwert nicht vorgesehen.
-Beschränkte* Ausschreibung bis... €	100.000	1.000.000		Es gelten die allgemeinen Grundsätze des Haushaltsrechts:
- Öffentliche Ausschreibung ab... €	100.001	1.000.001		-Wettbewerb -Transparenz -Wirtschaftlichkeit -Dokumentation
* Markterkundung durch ABST SH	möglich	möglich		
Weitere Regelungen	§ 3 und § 7 VOL/A	§ 3 VOB/A		
Hinweis: EU-weites Verfahren ab... € ¹	Neu: 200.000	Neu: 5.000.000	Neu: 200.000 Anwendung VOF ab....	EU-Schwellenwerte neu ab 22.03.2012
Ex-post Transparenz: Bekanntmachung nach Auftragserteilung	Ab 25.000 €: -Name, Anschrift, Ort AG -Vergabeverfahren -Auftragsgegenstand/Art Leistung -Zeitraum Ausführung	Ab Freihändig 50.000 € Ab Beschränkt 150.000 €: -Name, Anschrift, Ort AG -Vergabeverfahren -Auftragsgegenstand -Name des beauftragten Unternehmens		

¹ Neue EU-Werte ab 22.03.2012: Änderung VoV veröffentlicht am 21.03.2012 im Bundesgesetzblatt

Übersicht Wertgrenzen Bundesländer unter www.abst.de

01.01.2014 EU neue Schwellenwerte:
VOL/ VOF: 207.000 €
VOB: 5.186.000 €

Volker Romeike
ABST SH

8

11.11.2013

SHVgVO: Kabinettsvorlage*

- Umsetzung „ILO-Kernarbeitsnorm“ in neuen § 6
 - Ab 15.000 € darauf „hinwirken“, dass keine Waren beschafft werden, die unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen oder hergestellt werden.
 - Dokumentierte Prüfung, ob Leistung „sensible Waren“ enthalten kann/ nicht unwesentlicher Bestandteil der Leistung ist
 - Prüfung, ob „mindestens ein“ Siegel, Zertifikat, u.a. für die Einhaltung ILO-Kernarbeitsnorm existiert
 - Sofern „Zuschlagsbieter“ sensible Waren aus Afrika, Asien, Lateinamerika und/oder Südamerika anbietet, dann
 - Nachweis eines der vorgegebenen Siegel oder eines anderen geeigneten Nachweis
 - Abschließender Katalog der „sensiblen Waren“

Prüfung durch Formblatt
„ILO-Kernarbeitsnorm“

SHVgVO: Kabinettsvorlage*

- Umsetzung „fair gehandelter Waren“ in neuen § 7
 - Das „Bemühen um mehr Gerechtigkeit im internationalen Handel **kann** vom öffentlichen Auftraggeber im Rahmen von Vergabeverfahren unterstützt werden.
 - Der Öffentliche Auftraggeber **kann** im Rahmen seines Leistungsbestimmungsrechts beschließen, fair gehandelte Waren zu beschaffen.
 - Der Öffentliche Auftraggeber bestimmt zu diesem Zweck in der Leistungsbeschreibung **transparent und diskriminierungsfreie** Kriterien zur Bewertung des fairen Handels.

SHVgVO: Kabinettsvorlage*

- Wertgrenzenregelung in neuen § 9 (Gesamtauftragswert)
 - VOL/A:
 - Beschränkte Ausschreibung bis < 100.000 €
 - Freihändige Vergabe bis < 100.000 €
 - VOB/A:
 - Beschränkte Ausschreibung bis < 1.000.000 €
 - Freihändige Vergabe bis < 100.000 €
 - SektVO: Verzicht auf Bekanntmachung
 - Liefer-/ Dienstleistung: < 100.000 €
 - Bauauftrag: < 1.000.000 €

SHVgVO: Kabinettsvorlage*

- **Transparenzregelung in neuen § 9**
 - Nach Zuschlagserteilung auf einer Internetplattform für mind. sechs Monate
 - VOB Beschränkte Ausschreibung > 150.000 €
 - VOB Freihändige Vergabe > 50.000 €
 - **Name ÖAG**
 - **Vergabeverfahren**
 - **Auftragsgegenstand**
 - **Ort**
 - **Name des Auftragnehmers**
 - VOL > 25.000 €
 - **Name ÖAG**
 - **Vergabeverfahren**
 - **Auftragsgegenstand**
 - **Ort**
 - **Umfang Leistung**
 - **Zeitraum Ausführung**

SHVgVO: Kabinettsvorlage*

- Laufzeiten
 - SHVgVO
 - Bis 01.10.2018
 - Wertgrenzen aus § 9:
 - **Bis 31.12.2015**
- * Kabinettsvorlage aus November 2013 (unveröffentlicht)
- Basiert auf Entwurf SHVgVO vom 09. Juli 2013, die die Absenkung der Wertgrenzen vorsah
- Wirtschaftskammern und Verbände haben mit Verweis auf Wettbewerbsnachteile im norddeutschen Raum, die Absenkung abgelehnt.

GRfW Gesetz zur Einrichtung eines Registers und zum Schutz fairen Wettbewerbs: Warum?

- § 13 Abs. 2 TTG: „Das Verfahren zum Eintrag von Unternehmen und deren Ausschluss ... wird in einem Gesetz ... (Vergabe- und **Korruptionsregister**) gesondert geregelt.“
- Zielsetzung:
 - Effektivere Korruptionsbekämpfung und –prävention
 - Zentrale Informationsstelle
 - Register zusammen mit anderen Ländern als „automatisierte Datei“
 - Per Verwaltungsabkommen gemeinsam mit Hansestadt Hamburg
- Stand: Gesetz ist beschlossen; Landtagsbeschluss vom 27.09.2013
- Weiteres Verfahren laut Wirtschaftsministerium:
 - Inkrafttreten Ende November / Anfang Dezember 2013

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 2)

- Zentrale Informationsstelle wird im Wirtschaftsministerium eingerichtet
- Eingetragen werden Rechtsverstöße im Geschäftsverkehr:

- GZR ?
- Straftaten u.a.
 - Bestechung Abgeordnete / Geldwäsche / Betrug
 - Ordnungswidrigkeiten u.a.
 - Schwarzarbeitsgesetz / Arbeitnehmerentsendegesetz
 - Mindestarbeitsbedingungen
- TTG
SH
- Schwere Verfehlungen, (vorsätzliche/grob fahrlässige) Falscherklärungen u.a.
 - Einhaltung der Tariftreue / Mindestlohnbestimmung
 - Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 2)

- Nachweis der schweren Verfehlung gilt als erbracht, wenn
 - rechtskräftige Verurteilung
 - bestandskräftiger Bußgeldbescheid
 - wenn bei Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens „kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt“
 - wenn bei Verfehlung wegen Tariflohn/ Mindestlohn oder ILO-Kernarbeitsnorm „kein vernünftiger Zweifel am Vorliegen einer schweren Verfehlung verbleibt.“
 - Eintragung des Unternehmens, wenn eine „handlungsbevollmächtigte Person gehandelt hat
 - Eintragung kann auf selbstständige Zweigniederlassung beschränkt sein.

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 4)

- Mitteilung an die zentrale Informationsstelle durch:
 - die Öffentlichen Auftraggeber, die Verstoß gegen Tariftreue / Mindestlohn / ILO-Kernarbeitsnorm festgestellt haben
 - die Öffentlichen Auftraggeber, die Unternehmen wegen Verstoß ausgeschlossen haben
 - Strafverfolgungsbehörden sowohl bei Ordnungswidrigkeiten als auch Strafverfahren
 - Bei Ordnungswidrigkeiten die zuständigen Verwaltungsbehörden
 - Zentrale Informationsstelle kann Mitteilungen öffentlicher Auftraggeber oder vergleichbarer Registerstellen annehmen und zur Grundlage eigener Prüfungen bis zum Registereintrag machen

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 5)

- Prüfung / Eintrag / Mitteilung
 - Zentrale Informationsstelle prüft und entscheidet auf Grundlage der Mitteilungen und eigener Erkenntnisse
 - Sie nimmt die Eintragung vor (Eintragung ohne Vergabesperren / Eintragung mit Vergabesperre / Vorzeitige Beendigung der Vergabesperre / Korrektur fehlerhafter Eintragung (z.B. auf Antrag Unternehmen))
 - Zentrale Informationsstelle informiert Unternehmen über Eintrag (nach Eintragung) und ggf. über Veränderung

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 6)

- Wirkung Eintragung / Vergabesperre
 - Öffentlicher Auftraggeber entscheidet grundsätzlich über Einzelausschluss
 - Zentrale Informationsstelle kann befristete Vergabesperren aussprechen. Behörden des Landes dürfen dann diese Unternehmen nicht
 - zur Angebotsabgabe auffordern
 - Teilnahmeanträge oder Angebote bedrücksichtigen
 - den Zuschlag erteilen
 - Vergabesperren zwischen sechs Monaten und drei Jahren
 - Unternehmen hat vor abschließender Entscheidung Möglichkeit der Stellungnahme
 - Vergabesperre kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn Zuverlässigkeit des Unternehmens wiederhergestellt ist

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 7)

- Verpflichtung zur Registerabfrage
 - Öffentlicher Auftraggeber sind verpflichtet vor Entscheidung über Vergabe eine Registerabfrage vorzunehmen;
 - VOL/ VOF: ab 25.000 €
 - VOB: ab 50.000 €
 - darunter kann abgefragt werden
 - Abfrage und Ergebnis sind zu dokumentieren
 - Bei Bietergemeinschaften: jedes Einzelunternehmen
- Registerabfrage nur durch weitere öffentliche Stellen (§ 8), keine Abfrage durch „Private“

Korruptionsregister: wichtigste Regelungen (§ 11)

- Tilgung der Registereinträge
 - Registereinträge werden nach Ablauf bestimmter Fristen „tilgungsreif“: u.a.
 - Ordnungswidrigkeiten (bis 1.000 €) oder Straftaten (Freiheitsstrafe weniger als drei Monate) jeweils ohne Vergabesperre: **ein Jahr**
 - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten mit Vergabesperre: **drei Jahre**
 - darunter kann abgefragt werden
 - Zu tilgender Registereintrag wird fünf Jahre nach Tilgungsreife aus Register entfernt
 - In dieser Zeit keine Abrufbarkeit und keine Auskunft über Eintrag an Dritte
 - Registerführende Stelle kann „tilgungsreife“ Einträge im Rahmen weiterer (neuer) Entscheidungen berücksichtigen

Korruptionsregister: Reaktionen (plenum-online 30.05/27.09.13)

- „Firmen, die korrupt oder anderweitig strafbar handeln, dürfen nicht auch noch belohnt werden“ Olaf Schulze (SPD)
- „Niemand wird an den Pranger gestellt“ Flemming Meyer SSW
- „Wir wollen den Schutz des Wettbewerbs auf eine breite Ebene stellen“ Reinhard Meyer SPD
- „Womit haben sie eigentlich ein Problem?“ Ralf Stegner SPD
- „Sie nehmen eine Sanktion vorweg, ehe die Justiz geurteilt hat“ Johannes Callsen CDU
- „Das Ende des Wettbewerbs“ Wolfgang Kubicki FDP
- „Das Gesetz ist Murks und zeigt tief sitzendes Misstrauen der Regierungskoalition gegen die Unternehmen im Land“ Christopher Vogt FDP
- „Korruption und wettbewerbsfeindliches Verhalten sind an der Tagesordnung“

Andreas Tietze Grüne

Volker Romeike

ABST SH

22

11.11.2013

Korruptionsregister: Reaktionen der Wirtschaft

Hier erhält die Informationsstelle endgültig den Charakter einer übergeordneten Moralinstanz, die mit öffentlich-rechtlicher Machtvollkommenheit das Wohlverhalten der Bieter beurteilt und sanktioniert.

Stellungnahme der HWK Schleswig-Holstein vom 31.07.2013

Bei der Ausgestaltung des Gesetzes ist hochproblematisch, dass bereits selbst Verdachtsmomente registriert werden und zu Sanktionen führen. Dabei werden fundamentale rechtsstaatliche Grundsätze außer Acht gelassen. Zum Teil werden Parallelstrukturen zum Bundeszentralregister aufgebaut, was bereits aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch ist. Da es zudem keine Strafbarkeit von Unternehmen gibt, sondern immer nur von natürlichen Personen, wird eine dortige Abfrage als ausreichend angesehen.

Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein vom 02.08.2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Zu Risiken und Chancen am öffentlichen
Markt fragen Sie Ihre Auftragsberatungsstelle!**

**www.abst-sh.de
info@abst-sh.de**

Volker Romeike

ABST SH
Auftragsberatungsstelle
Schleswig-Holstein e.V.
der IHKs und HWKs

Bergstrasse 2 / 24103 Kiel

Tel.: 0431 / 98 651 30 Fax.: 0431 / 98 651 40

Mail: info@abst-sh.de Internet: www.abst-sh.de